

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Telefon-Durchwahl 0761 200-216
Telefax 0761 200-211
www.caritas.de

Datum 22.02.2016

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung (BT-Drucksache 18/7537)¹

Als Reaktion auf die Übergriffe von Köln (und anderen Städten) in der Silvesternacht hat das Bundesministerium des Innern gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Januar 2016 einen Vorschlag vorgelegt, der durch Änderungen im Ausweisungs- und Strafrecht zur erleichterten Ausweisung von Straftätern führen soll.² Am 27. Januar 2016 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern im Kabinett beschlossen³ und ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Gesetzentwurf stand bereits am 19. Februar 2016 im Bundestag zur ersten Lesung auf der Tagesordnung. Die Expertenanhörung im Innenausschuss des Bundestages findet am 22. Februar 2016 statt und bereits am 26. Februar 2016 soll der Gesetzentwurf abschließend im Bundesrat beraten werden. Er reiht sich damit ein in die Vielzahl der in jüngster Zeit in kürzester Frist entwickelten Gesetzesänderungsvorschläge der Bundesregierung, deren Bestreben es ist, mit schneller gesetzgeberischer Initiative auf aktuelle Ereignisse zu reagieren und bei der eine Beteiligung der Verbände sowie eine ausführliche Diskussion im Parlament kaum möglich ist. Trotz der gerechtfertigten Empörung über die Taten in Köln ist jedoch besonnenes Handeln nötig, das auf Fakten und Differenzierungen beruht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher zu einer Versachlichung beitragen und darauf hindeuten, an welcher Stelle es möglicherweise eines breiteren gesellschaftlichen Diskurses bedarf.

¹ Bundesrat Drucksache 43/16

² http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/bmi-und-bmju-erleichterte-ausweisung-von-strafaeltern.pdf?__blob=publicationFile

³ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/01/2016-01-27-strafaelliche-auslaender.html>

Herausgegeben von

Deutscher Caritasverband e.V.

Generalsekretär

Vorstand Sozial- und Fachpolitik

I. Geltende Rechtslage

1. Ausreisepflicht

Ein Ausländer ist gemäß § 50 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Ein Aufenthaltstitel erlischt insbesondere im Falle der Ausweisung (§ 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG). Wer also ohne Aufenthaltserlaubnis eingereist ist und auch keinen Asylantrag gestellt hat, ist ohne weiteres ausreisepflichtig.

a. Ausweisung

Grundsätzlich werden Ausländer(innen) nach § 53 Absatz 1 AufenthG dann ausgewiesen, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und die zwingend vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise das Bleibeinteresse des Ausländers überwiegt. Die Abwägung muss immer alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen.

Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme. Sie ist keine strafrechtliche Sanktion für früheres Fehlverhalten, sondern soll ausschließlich künftigen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen vorbeugen. Als Maßnahme der Gefahrenabwehr erfordert sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Abwehr dieser Gefahren, kann sowohl aus spezialpräventiven Gründen (Wiederholungsgefahr) als auch aus generalpräventiven Gründen (Abschreckung anderer) erfolgen.

Die Ausweisungsinteressen (früher Ausweisungsgründe) sind im AufenthG nicht abschließend aufgezählt, in § 54 AufenthG finden sich nur schwer oder besonders schwer wiegende Ausweisungsinteressen. Das öffentliche Interesse an der Ausreise wiegt nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 1 AufenthG insbesondere dann schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Bei einer Jugendstrafe gilt dies nur dann, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt ist. Nach § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1. Alternative AufenthG wiegt das öffentliche Interesse besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist.

Bei der Abwägung sind gemäß § 53 Absatz 2 AufenthG die Umstände des Einzelfalles und dabei insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen. So haben beispielsweise Ausländer(innen) mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht oder mit deutschen Familienangehörigen ein besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse. Ein schwer wiegendes Bleibeinteresse ergibt sich beispielsweise aus der Minderjährigkeit (§ 55 AufenthG)

Bei der Prüfung, ob eine Ausweisung verfügt werden kann, sind immer etwaige Einschränkungen nach dem Grundgesetz, aber auch nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen in die Abwägung einzubeziehen, die einen aufenthaltsrechtlichen Schutz vor der Ausweisung bieten können. In Betracht käme hier insbesondere Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK), der jedermann die Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet. Darüber hinaus sind auch beispielsweise der Assoziationsratsbeschluss EWG-Türkei Nr. 1/80 (ARB 1/80) oder die Europa-Mittelmeer-Abkommen mit den Maghreb-Staaten zu nennen, die Anwendungsvorrang vor nationalem Recht genießen.

b. Ausweisung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge genießen einen besonderen Ausweisungsschutz. Ausländer(innen), die als Asylberechtigte anerkannt sind oder im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen, dürfen nach §53 Absatz 3 AufenthG nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des/der Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

Art. 21 Absatz 3 EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) in Verbindung mit Art. 21 Absatz 2 QualifikationsRL und Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) regelt die Möglichkeit der Ausweisung, sofern der sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergebende Refoulementschutz nicht entgegensteht und es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates, in dem er sich aufhält, oder die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Dies ist jedoch nur aus spezialpräventiven Gründen (Wiederholungsgefahr) möglich. Die Gefahr für die Sicherheit des Staates oder der Allgemeinheit muss anhand einer Gefahrenprognose festgestellt werden, die aufgrund konkret festgestellter Umstände auf eine Wiederholungsgefahr hindeutet.

Gemäß Art. 24 Absatz 1 QualifikationsRL muss Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden, es sei denn, zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen dem entgegen. In diesem Fall können sie also ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für subsidiär schutzberechtigte Personen. Der Europäische Gerichtshof⁴ hat festgestellt, dass die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, die in der Liste des Anhangs des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in seiner aktuellen Fassung aufgeführt ist, einen der „zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ darstellen kann.

⁴ EuGH, Urteil vom 24.06.2015, C 373/13 (H.T.), curia

c. Ausweisung von Asylantragstellern

§ 53 Absatz 4 Satz 1 AufenthG schützt Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, über den aber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Hiernach darf ein Asylantragsteller während des laufenden Verfahrens grundsätzlich nur unter der aufschiebenden Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes abgeschlossen wird. Die Zuerkennung internationalen Schutzes beinhaltet auch die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter. Das heißt, dass eine Ausweisung, die gegenüber einem Asylantragsteller ergeht erst dann wirksam wird, wenn der Asylantrag unanfechtbar erfolglos bleibt. Von der aufschiebenden Bedingung wird nach § 53 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG dann abgesehen, wenn seine Ausweisung auch bei einem unterstellten Erfolg seines Asylantrages zulässig wäre, also in den oben unter B.I.1.b. genannten Fällen.

2. Durchsetzung der Ausreisepflicht

a. Abschiebung

Ausländer(innen) sind gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Eine Ausweisung bewirkt zwar das Erlöschen des Aufenthaltstitels und begründet damit die Ausreisepflicht, sie sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob der Ausländer auch abgeschoben werden darf.

b. Abschiebungsverbot

Nach § 60 Absatz 1 AufenthG dürfen Ausländer(innen) in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (Art 33 Absatz 1 GFK - Refoulementschutz) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt für Asylberechtigte oder Ausländer(innen), denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde.

Dieses Abschiebungsverbot findet gemäß § 60 Absatz 8 AufenthG jedoch bei Ausländer(innen) keine Anwendung, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind.

Diese Regelung stützt sich auf Art 33 Absatz 2 GFK, die eine Ausnahme vom Abschiebungsschutz und eine Durchbrechung des Refoulementschutzes dann vorsieht, wenn ein Flüchtling aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Die EU-Qualifikationsrichtlinie sieht in Art. 21 Absatz 2 ebenfalls eine Ausnahme vom Abschiebungsverbot vor. Sowohl bereits anerkannte Flüchtlinge als auch solche, die noch nicht formal anerkannt sind, dürfen abgeschoben werden, wenn aufgrund der Gesamtumstände die Prognose begründet ist, dass der Flüchtling gegenwärtig eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates oder seiner Allgemeinheit darstellt, also eine Wiederholungsgefahr mit Blick auf eine qualifizierte Straftat vorliegt. Voraussetzung ist weiter ein rechtskräftiges Urteil wegen einer besonders schweren Straftat. Die Tatsache, dass ein Verbrechen begangen wurde, genügt nicht.

Auch wenn die Voraussetzungen des Art. 21 EU-Qualifikationsrichtlinie vorliegen, sind die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres berechtigt, den Flüchtling abzuschieben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich und wiederholt festgestellt, dass der in Art. 3 EMRK gewährleistete Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausnahmslos ist. Der Refoulementschutz in Art. 3 EMRK ist damit umfassender als jener in Art. 33 GFK. Der aus dieser Norm hergeleitete Abschiebungsschutz ist absolut.

3. Duldung

Eine Ausweisung ist wie dargestellt ggf. auch dann zulässig, wenn eine Abschiebung unmöglich oder unzulässig ist. Der Ausgewiesene hat dann wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung einen Anspruch auf Duldung seines Aufenthalts (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG).

II. Zum Gesetzentwurf

1. Art. 1 Nr. 1: Gesamtabwägung bei der Ausweisung

Bei der Gesamtabwägung für die Entscheidung, ob ein Ausländer ausgewiesen wird oder nicht, soll künftig auch die Tatsache berücksichtigt werden, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat.

Bewertung:

Unklar bleibt bei dieser Neuregelung, was als rechtstreu Verhalten in Betracht käme, da eine Ausweisung eines Ausländers ja überhaupt nur in Betracht kommt, wenn dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

2. Art. 1 Nr. 2 a): Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 AufenthG soll künftig bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt ist. Dies

soll unabhängig davon gelten, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Bei allen anderen Delikten soll ein solches schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wie bisher dann vorliegen, wenn für vorsätzliches Handeln eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verhängt wurde. Auch in Bezug auf Jugendstrafen soll es insoweit bei der geltenden Rechtslage bleiben.

Bewertung:

Der Vorschlag stellt einzelne Rechtsgüter heraus, gegen die eine Straftat verübt worden sein muss, damit ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 AufenthG begründet wird. In diesen Fällen soll nicht wie bisher erst eine Straftat mit einem Strafrahmen von mindestens einem Jahr ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen, sondern bereits jegliche strafrechtliche Verurteilung, sofern die Straftat mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen wurde. Künftig sollen also nicht erst Verbrechen (Mindeststrafrahmen: 1 Jahr Freiheitsstrafe) sondern auch bereits Vergehen (Strafrahmen unter einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) ausreichend sein, um eine Ausweisung zu begründen.

Dass künftig bereits bei Verurteilung wegen eines Vergehens ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse angenommen werden soll, stellt die Verhältnismäßigkeit der Regelung als solches schon in Frage. Es handelt sich dabei um eine deutliche Verschärfung des Ausweisungsrechts. Insbesondere da bereits bei einer Verurteilung wegen Kleinkriminalität ein schweres Ausweisungsinteresse angenommen werden müsste.

Zwar ist die Ausweisung nach § 54 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG derzeit auch schon möglich, wenn die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe aber nur zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Absatz 1 Satz 1 StGB). Dies steht im Widerspruch dazu, dass ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wegen der fortwährenden Gefährlichkeit des Betroffenen bejaht wird.

Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist eine Ausweisung bei einer Strafe auf Bewährung sehr bedenklich, da das Jugendstrafrecht vor allem erneute Straftaten verhindern und der Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden dienen soll. Das Ausweisungsrecht soll künftige Gefahren abwehren, hat also ein ähnliches Ziel wie das Jugendstrafrecht. Die Grundgedanken des Jugendstrafrechts, die auf eine künftige positive Entwicklung straffälliger Jugendlicher gerichtet ist, würde durch die geplante Verschärfung des Ausweisungsrechts konterkariert.

Spezialpräventive Gründe (Wiederholungsgefahr), die eine Ausweisung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen rechtfertigen könnten, dürften mithin schwer zu begründen sein, wenn andererseits das zugrundeliegende Strafurteil wegen einer positiven Prognose zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dasselbe gilt für Asylantragsteller.

3. Art. 1 Nr. 2 b): Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 1 AufenthG soll künftig bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Bei allen anderen Delikten soll ein solches schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dann vorliegen, wenn für vorsätzliches Handeln eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verhängt wurde.

Bewertung:

Auch dieser Vorschlag stellt einzelne Rechtsgüter heraus, gegen die eine Straftat verübt worden sein muss, damit ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 1 AufenthG begründet wird.

In diesen Fällen soll nicht wie bisher erst eine Straftat mit einem Strafraumen von mindestens zwei Jahren ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen, sondern es soll bereits ein Strafraumen von mindestens einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe ausreichen, sofern die Straftat mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen wurde. Verurteilungen von Straftaten die bislang also ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründeten sollen nun ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen. Diese Regelung stellt ebenfalls eine deutliche Verschärfung des Ausweisungsrechts dar. Hinsichtlich der Möglichkeit, diese Regelung auch auszudehnen auf Jugendstrafen und auf Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt sind, gilt das zu § 54 Absatz 2 AufenthG ausgeführte.

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen erfordert jedoch der sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergebende Refoulementschutz, der seinen Niederschlag auch in Art. 21 Absatz 3 EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) in Verbindung mit Art. 21 Absatz 2 QualifikationsRL gefunden hat, dass eine Ausweisung nur dann erfolgen soll, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat vorliegt. Es genügt daher nicht, dass der Flüchtling ein „schwerwiegendes“ Verbrechen (Strafraumen: mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) begangen hat, sondern er muss eine besonders schwere Straftat verübt haben. Bevor die Änderungen im Ausweisungsrecht durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung im Juli 2015 in Kraft traten, wurde unter einer besonders schweren Straftat noch ein Verbrechen verstanden, das mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren bestraft wird. Ob nun bereits eine Straftat, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft wird, überhaupt eine besonders schwere Straftat im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein kann, ist daher mehr als fraglich.

4. Art. 1 Nr.3: Abschiebungsverbot

Vom Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 AufenthG soll künftig abgesehen werden können, wenn Asylsuchende wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt sind und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Asylsuchenden sollen dann von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden.

Bei allen anderen Delikten soll die Flüchtlingsanerkennung wie bisher dann ausgeschlossen sein, wenn der Flüchtling aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet.

Bewertung:

Auch dieser Vorschlag stellt einzelne Rechtsgüter heraus gegen die eine Straftat verübt worden sein muss, damit eine Anerkennung als Flüchtling versagt werden kann und damit eine Durchbrechung des Abschiebungsschutzes über § 60 Absatz 8 AufenthG ermöglicht wird.

Bislang war eine Durchbrechung des in § 60 Absatz 1 AufenthG gewährten Abschiebungsschutzes nur möglich, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Dieser Grundsatz soll nun aufgegeben werden. Es soll bereits eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von einem Jahr ausreichen um die Flüchtlingsanerkennung zu versagen und damit die Abschiebung zu ermöglichen.

Art. 33 Absatz 2 GFK sieht eine Durchbrechung des Refoulmentschutzes nur vor, wenn ein Flüchtling aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Die EU-Qualifikationsrichtlinie sieht in Art. 21 Absatz 2 eine Ausnahme vom Abschiebungsverbot ebenfalls vor, verlangt allerdings ein rechtskräftiges Urteil wegen einer besonders schweren Straftat. Es genügt also nicht die Tatsache, dass ein Verbrechen begangen wurde. Zusätzlich muss aufgrund der Gesamtumstände eine Prognose begründet sein, dass der Flüchtling gegenwärtig eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates oder seiner Allgemeinheit darstellt, also eine Wiederholungsgefahr mit Blick auf eine qualifizierte Straftat gegenwärtig vorliegt.

Gesetzsystematisch betrachtet ist bei einer Straftat, die sich gegen ein in dem Vorschlag genanntes Rechtsgut richtet und mit einem Strafrahmen von einem Jahr Freiheitsstrafe versehen ist – obwohl es sich dabei um ein Verbrechen handelt – die Schwelle zu einer besonders schweren Straftat noch nicht erreicht. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme des § 60 Absatz 8 AufenthG auf § 3 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG), der sich bei der Versagung der Flüchtlingszuerkennung auf schwerwiegende Gründe bezieht, die dort in Nr. 1 Straftaten bezeichnen, die ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begründen.

Die vorgesehene Änderung verstößt gegen die Vorgaben der GFK, da der Abschiebungsschutz bereits bei Taten verweigert werden soll, die deutlich unterhalb der in der GFK vorgesehenen Schwelle liegen.

Wenn der Abschiebungsschutz des § 60 Absatz 1 des AufenthG durch eine Neuregelung des § 60 Absatz 8 AufenthG durchbrochen würde, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass dennoch der absolute Refoulementschutz des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen ist, der im Falle von drohender Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Abschiebung verhindern würde.

III. Fazit zur Ausweisung von Straftätern

Der Gesetzentwurf suggeriert, dass die neuen Vorschläge eine Ausweisung von Straftätern erleichtern würden und damit Ausländer, die sich nicht an Gesetze halten, das Land verlassen müssten. Der Gesetzgeber sieht in den Straftaten in der Silvesternacht 2015/16 eine Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden und die Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme, der die Verschärfung des Ausweisungsrechts entgegenwirken soll (Drs. 18/7537, S.1). Es zeigt sich jedoch bei genauerer Betrachtung, dass die mit heißer Nadel gestrickten Vorschläge einer konkreten juristischen Betrachtung weitestgehend nicht standhalten. Auch die angedachte Verschärfung der Ausweisungsregeln muss sich in den weiteren Kontext der rechtlichen Regeln, insbesondere Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention, Genfer Flüchtlingskonvention und Recht der Europäischen Union einfügen. Dies bedeutet, dass die Ausweisungsregel als solche verhältnismäßig sein muss und, dass die Ausweisung alleine zwar eine Ausreisepflicht begründet, aber noch nichts darüber aussagt, ob die ausgewiesene Person tatsächlich das Land verlassen wird. Denn eine zwangsweise Ausreise (Abschiebung) unterliegt ihrerseits gewissen Abschiebungsschutzmechanismen, sodass zwar möglicherweise eine Ausreisepflicht begründet wird, der Ausreisepflichtige aber dennoch weiterhin im Lande verbleibt.

Ob die vorgeschlagene Verschärfung des Ausweisungsrechts eine angemessene Reaktion auf die Übergriffe in Köln (und anderen Städten) in der Silvesternacht darstellt, bleibt daher zweifelhaft. Zielführender wäre es, das deutsche Sexualstrafrecht den internationalen Vereinbarungen anzupassen, um eine Strafbarkeit von Handlungen zu ermöglichen, die bislang nicht unter Strafe stehen.

Freiburg, 22.02.2016
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Martin Beißwenger, Referat Migration und Integration
Telefon 0761/200-327; Martin.Beisswenger@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referat Migration und Integration
Telefon 0761/200-371; Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de